Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2395

Dringliche Mündliche Anfrage

gemäß § 111 der Geschäftsordnung (Fragestunde) für die 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 15. Dezember 1967

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Bedeutet die Einführung der allgemeinen Versicherungspflicht für Angestellte in der Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an, daß von diesem Zeitpunkt an auch automatisch alle Angestellten in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig werden, nachdem in § 56 Abs. 3 des AVAVG als Kriterium für die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung unter anderem die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Höhe von 21 600 DM festgesetzt ist, die auf Grund der Bestimmungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 1. Januar 1968 an entfallen sollen?

Bonn, den 14. Dezember 1967

beantwortet in der 145. Plenarsitzung am 15. Dezember 1967

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51